WR GR7 0.30 WD/SD 15 ° - 45° M 1:1000 katz für nälter § 9(1) 12 24 2-7 WR GRZ 0.30 ED WD/SD 38°-45° 40 41 53 41° 33 47 32 41 26 41/65 an TEIL "A" PLANZEICHNUNG

## ZEICHENERKLÄRUNG:

gilt die Baunutzungsverordnung (BauNYO) in der Fassung der Bekanntmachung n 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI. 1 1991 S. 58)

## FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-planes Nr. 3

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WR Reine Wohngebiete, § 3 Baunvo

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) Bauß, § 16 (2) und §\$ 17 bis 21 BauNVO

Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

GRZ 1

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) Baunvo Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig. § 22 (2) BauNVO

Baugrenze. § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung, § 9 (4) BauGB LV. mit § 92 LBO

Walmdach bzw. Satteldach möglich WD/SD

Dachneigung

Firstrichtung

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (t) 20 BauGB 7-17-17-1 Baum zu erhalten, § 9 (1) 256 BauGB



ED

Knick zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu be-lastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten § 9 (1) 21 BauGB § 1 (4) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmal, indender Asilless von 

katasteramtliche Flurstücksnummer 40 in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke. 1, 2, 3, durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Bereich der baulichen Festsetzungen.

Erjonzung aufgrund des jut

Maßlinien mit Maßangaben, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,

Art der baulichen Nutzung
Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig, je Doppelhaushälfte ist max.
1 Wohneinheit zulässig. Abweichend hiervon sind in dem Wohngebäude auf dem Baugrundstück lfd. Nr. 1 max. 6 Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) 6 Bauß )

dem Bougrundstuck Ird. Nr. 1 max. 6 Wohneinheiten zuläsig (§ 9 (f) 6 Bau68 2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) Bau68 )

2.1 Die Sockelhähe der baulichen Anlagen, gemessen ab gewachsenem Boden bis Oberkante Kellerdecke, darf max. 0,50 m betragen. 2.2 Die Drempelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgescholdecke, darf max. 0,60 m betragen. Ausgeniommen von dieser Festsetzung ist das Baugrundstück Ird. Nr. 1.

2.3 Die Firsthähe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Kellerdecker, darf max. 9,50 m betragen.

3. Zwischen Fahrflächen und Pkw-Stellplätzen, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, und der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Regenrinne mit Anschluft an den Mischwasserkanal zu errichten (§ 9 (1) 16 BauGB

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig (§ 9 It) 20 BauGB).

Festsetzungen über die äuflere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO) Die Föhrflächen und Pkw-Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Immissionsschutz (§ 9 (1) 24 BauGB) Für die straßenzugewandten Fronten der Baukörper auf den Bauflächen 2 und 3 ist passiver Schallschutz entsprechend folgender Übersicht vor

| Lärmpegelbereich | maligeblicher | reforderliches bewerteles Schalldammeß der | Außenlarmpegel | Außenlarmpegel | Wöhnräume | Büroräume | dB (A) | dB (A)

resultierendes Schalldämman des gesamten Außenbauteils (Wände und Fenster bzw. Dach und Fenster zusammen)

lm Rahmen der Baugenehmigung ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruk tionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

PLANVERFASSER; KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT

ÜBERSICHTSPLAN

TEIL "B"TEXT :

SATZUNG DER GEMEINDE

# KATTENDORF

KREIS SEGEBERG

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET

" Alte Milhle "

dem Text (Teil B), erlassen

#### Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom D2.09.493

Direct.AT 30

Die ortsübliche Bekonntmochung des Aufstellungsbeschlusses ist durch-Aushang on-den-Bekonntmochungslafeln-vomdurch Addruck in der Schole Victories / im-amtlichen-Bekonntmochungsbiabt am 10-07.49.15 urtolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.11.1995 durchgeführt worden.
Auf-Beschluft-der-Gemeindevertretung-vom ist-nach § 3. A
Satz-2-BauGB-von-der-frühzeitigen-Bürgerbeteiligung-abgesehen-worden. ist nach § 3 Abs. 1

 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.1712 zur Abgobe einer Stellungnohme aufgefordert worden.
Die Verfahren-zu-den Verfahrensvermerken Nr. 3- und 5- sind-gemäß § 4. Abs. 2- Baußvom <u>etc. touttes un</u> nuguer Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5-sind-gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig-durchgeführt-worden. Die Beteiligung der Nachborgemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 Bauß).

Die Gemeindevertretung hat am 49.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplai mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplahes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und

Der Entwurf des Bebouungsplohes bestehend aus der Planzeichnung I Tell A I und dem Text (Teil B.), awei die Begründung heben in der Zeit vom 14.17. 1976 bis zum 4.1.11.11 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 Bauß öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokolt geltend gemacht werden können, am 22.10.1716 in der Jeje Berger. I hat durch Ausbaag ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am CT. As. Mile. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der-Entwurk-des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff-Siff geändert worden.

Deher haben der Entwurt des Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Text [Teil B], sowie die Begründung in der Zeil-Yom , bis zum , während der Dieparstrunden / folsender Zeiten.

folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dan Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebrocht wesden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit "dem Hinweis, dan Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrijet von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gettend gemacht wesden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortstüllich, bekenntgemacht werden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 I.V.m. §33-Abs. 1 Satz 2 BauGB.-durchgefühst.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A.) und dem Text (Teil B.), wurde am #21.12.4715. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom #21.12.175. gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrens wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KATTENDORF



0 6. MRZ 1997 BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 2 7. Jan. 1997 sow Festlegungen der neuen städtebaulighet Parauna werd

am tebaulioner Barung DEN 2/4 Feb/ 1997 LEITER DES KATASTERAMTES

DEN .

10.Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durch-geführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 21.07.4837 bestätigt, dan

er keine Verletzung von Rechtsverschriften geltend med die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden





11. Die B - Plan - Satzung , bestehend Text (Teil B), wird hiermit ausgefertig , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

GEMEINDE KATTENDORF





12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Pian auf Dauer während der Disniststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, and am O.S.O.S. <u>6.50</u>-1 trom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Möngein der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung ist mithin am OS.O.S. Die — in Kort Getreich Abrigueriesen worden Die Satzung ist mithin am OS.O.S. Die — in Kort Getreich Abrigueriesen worden Die Satzung ist mithin am OS.O.S. Die — in Kort Getreich Abrigueriesen worden Die Satzung ist mithin am OS.O.S. Die Getreich in Ausgebrung die Die Satzung die Betreich von die Satzung der Satzu

GEMEINDE KATTENDORF

